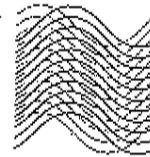


**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn Martin Schulz
"NeuDeutsche Gesundheitskasse"
Coswiger Straße 7
06886 Wittenberg

03.12.2013

GZ: Q 32-QF 5000-2013/0158(45337) - Go (Bitte stets angeben)
2013/1187801

"NeuDeutsche Gesundheitskasse"

Unerlaubter Betrieb von Versicherungsgeschäften nach §§ 1, 5 VAG

Untersagungsverfügung
Abwicklungsanordnung
Weisungen zur Abwicklung
Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

Gemäß § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) erlasse ich folgende Anordnungen:

I.

1. Ich gebe Ihnen auf, den Geschäftsbetrieb sofort einzustellen, soweit Sie unter dem Namen der „*NeuDeutsche Gesundheitskasse*“ (nachfolgend: NDGK) das Versicherungsgeschäft dadurch unerlaubt betreiben, dass Sie als „*Vorstandsvorsitzender*“ der NDGK Verträge mit „*Mitgliedern*“ (nachfolgend Versicherungsnehmern) abschließen, in denen Sie einen Rechtsanspruch auf sog. „*Unterstützungsleistungen*“ im Krankheitsfall durch die NDGK gewähren.

2. Sie haben jegliche Werbung für die sog. Mitgliedschaft in der NDGK, die einen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Krankheitskosten beinhaltet, insbesondere auf den Webseiten www.ndgk.de und www.neudeutschland.org, und durch die Einschaltung von Vermittlern sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern einzustellen.

**Abteilung
Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

53175 Bonn
Drelzahn Morgenweg 13-15
Drelzahn Morgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Selte 2 | 19

3. Sie haben die selt dem 29.04.2013 für die NDGK abgeschlossenen Verträge, die einen Rechtsanspruch auf sog. „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten durch die NDGK zum Gegenstand haben, unverzüglich abzuwickeln. Hierzu haben Sie

a) sämtliche Versicherungsnehmer der NDGK, denen Sie auf der Grundlage Ihres im Internet abrufbaren Musters eines „Antrags zur Mitgliedschaft in der [NDGK]“ (nachfolgend Antrag) nach dem 29.04.2013 einen Rechtsanspruch auf sog. „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten gewähren, und sämtlichen Vermittlern, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Ihnen die sog. Mitgliedschaft in der NDGK nebst dazugehörigen Versicherungsschutz vermitteln, im Rahmen eines Benachrichtigungsschreibens davon zu unterrichten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Ihnen das Betreiben des Versicherungsgeschäfts untersagt, da Sie nicht über die für das Betreiben von Versicherungsgeschäften erforderliche Erlaubnis verfügen;

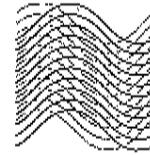
b) die Versicherungsnehmer darüber aufzuklären, dass eine „Mitgliedschaft“ bei der NDGK nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V) oder von der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung gemäß § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entbindet;

c) den einzelnen Versicherungsnehmern jederzeit und unverzüglich die Möglichkeit zu geben, den mit Ihnen bestehenden „Mitgliedsvertrag“, der die Gewährung sog. „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten beinhaltet, sofort und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und die Versicherungsnehmer über diese Möglichkeit aufzuklären;

d) sämtliche zum 19.12.2013 noch bestehenden, nach dem 29.04.2013 geschlossenen „Mitgliedsverträge“, die einen Rechtsanspruch auf sog. „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten beinhalten, gegenüber den jeweiligen Versicherungsnehmern bis zum 20.12.2013 außerordentlich und mit einer Frist von vier Wochen für die Zukunft zu kündigen.

4. Zum Zwecke der Abwicklung welse ich Sie an, sämtliche Versicherungsnehmer, die nach dem 29.04.2013 in die NDGK eingetreten sind, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung mit dem nachfolgenden Text zu unterrichten. Die Versendung des Schreibens ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

„1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Herren Martin Schulz und René Stöckel mit Bescheid vom - **03.12.2013** - das Betreiben von Versicherungsgeschäften untersagt, da sie nicht die hier-



Seite 3 | 19

für erforderliche Erlaubnis nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) haben.

Davon sind insbesondere die ab dem 29.04.2013 angebotenen sog. Mitgliedschaften in der NeuDeutschen Gesundheitskasse (NDGK) erfasst, über die den sog. Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten gewährt wird.

Der rechtliche Bestand bereits abgeschlossener Verträge bleibt hiervon zunächst unberührt.

2. Für alle Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder gemäß § 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung eine nachrangige Versicherungspflicht gemäß § 5 SGB V. Für nicht versicherte Personen mit Wohnsitz im Inland, die zuletzt privat krankenversichert waren oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, besteht gemäß § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Pflicht bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen, die den weiteren Anforderungen des § 193 Abs. 3 VVG entspricht.

Die sog. Mitgliedschaft in der NDGK begründet für sich genommen - **nach Auffassung der BaFin** - keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und keinen vergleichbaren Anspruch im Sinne des § 193 Abs. 3 VVG, die als solche Ausnahmen zu den vorgenannten Versicherungspflichten darstellen. **Diese Frage kann von der BaFin nicht verbindlich entschieden werden; dies ist Sache der Gerichte.**

Die Richtigkeit der Auffassung der BaFin unterstellt, kämen sog. **Mitglieder der NDGK, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen wären**, ihrer Krankenversicherungspflicht nicht nach. Dies könnte für diese Personen dazu führen, dass sie zur Zahlung von (gegebenenfalls beträchtlichen) Prämienzuschlägen im Sinne des § 193 Abs. 4 VVG verpflichtet werden, deren Höhe auch von der Dauer der Zeiten der Nichtversicherung abhinge. **Mitglieder der NDGK, die der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen wären** und vormals gesetzlich krankenversichert waren, sind möglicherweise nach wie vor bei der Krankenkasse versicherungspflichtig, bei der sie zuletzt versichert waren (§ 174 Abs. 5 SGB V). Diese Mitglieder der NDGK könnten gemäß



Seite 4 | 19

§§ 227, 240 SGB V nach wie vor beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sein und zudem zur Zahlung möglicher Säumniszuschläge gemäß § 24 Abs. 1a SGB IV verpflichtet werden.

3. Den Herren Schulz und Stöckel ist gemäß § 81f Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VAG zur Abwicklung des unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfts die Welsung erteilt worden, auf Verlangen eines sog. Mitglieds diesem jederzeit und unverzüglich die Möglichkeit zu geben, den bestehenden Mitgliedsvertrag; der die Gewährung sog. „Unterstützungsleistungen“ mit Rechtsanspruch beinhaltet; sofort und mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

*4. Den Herren Schulz und Stöckel ist gemäß § 81f Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VAG zur Abwicklung des nach dem 29.04.2013 unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfts die Welsung erteilt worden, **sämtliche zum 19.12.2013 noch bestehenden sog. Mitgliedsverträge**, die die Gewährung sog. „Unterstützungsleistungen“ mit Rechtsanspruch für Krankheitskosten beinhalten, gegenüber den jeweiligen Versicherungsnehmern **bis zum 20.12.2013 außerordentlich und mit einer Frist von vier Wochen für die Zukunft zu kündigen**.*

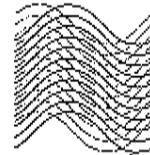
5. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde nicht befugt ist, sog. Mitglieder bzw. Versicherungsnehmer der NDGK zu beraten und bei der Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche zu unterstützen.“

5. Jegliche Änderung oder Ergänzung des unter **Ziffer I.4.** des Tenors dieses Bescheides genannten Textes ist mir zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Für den Fall, dass Sie nach Zustellung dieses Bescheides meinen Anordnungen zu **Ziffer I. 1.** und **2.** des Tenors dieses Bescheides ganz oder zum Teil zuwiderhandeln oder meinen Anordnungen zu **Ziffer I. 3. a)** bis **c)** des Tenors dieses Bescheides und meiner hierzu erteilten Welsung zu **Ziffer I. 4.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist von **zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides** nachkommen sollten, meiner Anordnung zu **Ziffer I. 3. d)** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist bis zum **20.12.2013** nachkommen sollten oder entgegen **Ziffer I. 5.** des Tenors dieses Bescheides ohne meine Genehmigung inhaltlich von meinen Vorgaben unter **Ziffer I. 4** des Tenors dieses Bescheides abweichen sollten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbin-

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 5 | 19

derung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) **für jeden Fall der Nichtbefolgung** jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

150.000,00 Euro
(in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro)

an.

III.

Gemäß § 83b Abs. 1 Satz 1 VAG ersuche ich Sie, mir folgende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen:

1. Sie haben mir eine Aufstellung sämtlicher Personen mit Namen und Anschrift vorzulegen, die nach dem 29.04.2013 in die NDGK eingetreten sind und die im Krankheitsfall einen Rechtsanspruch auf „*Unterstützungsleistungen*“ gegen die NDGK haben.
2. Sie haben eine Aufstellung sämtlicher Vermittler mit Namen und Anschrift vorzulegen, mit denen Sie im eigenen Namen oder im Namen der NDGK eine Vereinbarung über die Vermittlung von „*Mitgliedschaften*“ in der NDGK, in deren Rahmen „*Unterstützungsleistungen*“ mit Rechtsanspruch für Krankheitskosten gewährt wird, geschlossen haben. Die jeweils mit diesen Vermittlern geschlossenen Vereinbarungen sind in Kopie beizufügen.
3. Sie haben die Kontoverbindungen zu benennen, auf denen Gelder im Rahmen des unerlaubten Versicherungsgeschäfts angenommen werden oder auf die diese Gelder weitergeleitet werden.
4. Sie haben
 - a) mich für den Fall, dass zu einem Zeitpunkt vor dem **19.12.2013** sämtliche Verträge aufgehoben wurden, die „*Unterstützungsleistungen*“ mit Rechtsanspruch für „*Mitglieder*“ der NDGK enthalten, zum **20.12.2013** hierüber schriftlich zu unterrichten,

oder

- b) mir für den Fall, dass zum **19.12.2013** noch „*Mitgliedsverträge*“ bestehen, die einen Rechtsanspruch auf „*Unterstützungsleistungen*“ für Krankheitskosten beinhalten, bis zum **20.12.2013** die insoweit betroffenen „*Mitglieder*“ schriftlich zu benennen und mir durch geeignete Be-

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Selbe 6 | 19

lege nachzuweisen, dass Sie die unter **Ziffer I. 3. d)** des Tenors dieses Bescheides angeordnete Kündigung der jeweiligen „Mitgliedsverträge“ mit einem Rechtsanspruch auf „Unterstützungsleistungen“ durchgeführt haben. Kopien der Kündigungsschreiben sind beizufügen.

IV.

Für den Fall, dass Sie meinem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gemäß **Ziffer III. 1. bis 3.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides oder meinem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gemäß **Ziffer III. 4. a) und b)** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen ab den dort genannten Terminen nachkommen sollten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

150.000,00 Euro
(in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro)

an.

V.

Für die Anordnung zu **Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides setze ich gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und nach Nr. 6.7.1. des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV eine Gebühr von

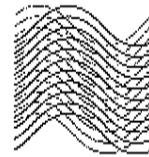
10.000,00 Euro
(in Worten: zehntausend Euro)

fest.

VI.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der Zwangsgeldandrohungen in **Ziffer II.** und **Ziffer IV.** des Tenors dieses Bescheides an.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 7 | 19

Begründung:

I.

1.

Herr Peter Fitzek, Ihr Vorgänger als „Vorstandsvorsitzender“ der NDGK, hat am 29.04.2013 - unmittelbar nach einer Durchsichtung seiner Privat- und Geschäftsräume - (bei der Sie persönlich zugegen waren) die Internetwerbung der NDGK um ein „Rechtsgutachten“ ergänzt, in dem er wie folgt für deren „Unterstützungsleistungen“ warb:

„[...] Danach ist ein Anspruch, das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) ...“

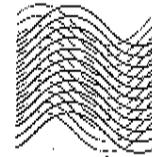
Die [NDGK] ist eine aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung, obwohl sie einen Rechtsanspruch gewährt. Trotz allem wird sie nicht als Versicherungsunternehmen eingestuft.

Jedes Vereinsmitglied und damit auch jede in der NDGK abgesicherte Person hat durch die zugleich beantragte Mitgliedschaft im Verein Neu-Deutschland die Möglichkeit (bedingte) Ansprüche im Sinne der Legaldefinition des § 194 Abs. (1) BGB geltend zu machen, denn der Verein NeuDeutschland gewährt jedem Mitglied die Anrufung eines Neu-Deutschen Schiedsgerichts als auch eines gewählten NeuDeutschen Einzelrichters im Falle von allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein NeuDeutschland. [...]

Dabei sind Vereinbarungen dann nicht als Versicherungsgeschäft einzuordnen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbständige Nebenabrede dieses Hauptvertrags zu werten ist.

Die auf eben diese Weise ausgestalteten und diesen Vorgaben entsprechenden Verträge zur Gewährung von Unterstützungsleistungen bieten der NDGK die Möglichkeit einen (bedingten) Anspruch zu gewähren, da im Hauptvertrag die Mitgliedschaft im Verein Neudeutschland begründet wird. Hierbei hat jedes Mitglied einen Anspruch auf rechtliches Gehör und Entscheidung bei allen Streitigkeiten vor einem NeuDeutschen Schiedsgericht.

In der Nebenabrede gewährt die NDGK Unterstützungsleistung als anderweitige Absicherung im Krankheitsfalle. [...]



Selte 8 | 19

Durch die Vorschriften nach Maßgabe der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung bleiben die Entscheidungen des NeuDeutschen Schiedsgerichts auch zur Prüfung durch die ordentlichen Gerichte zugänglich. So ist ein echter Anspruch gewährleistet. [...]

Somit ist die NDGK eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfalle, die ihren Mitgliedern Rechtsansprüche gemäß der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 BGB gewährt.

[...]

Deshalb muss auch im Falle der NDGK vom Vorliegen eines ‚Anspruchs‘ im Sinne des § 194 Abs. (1) BGB ausgegangen werden.

[...]

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die NDGK ein wünschenswerter vollwertiger Ersatz zu jeder gesetzlichen Krankenkasse, jeder privaten Krankenversicherung und jedem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist."

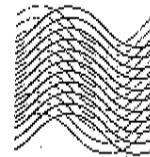
Später wurde die Klausel auf Seite 9 des Musters des „Mitgliedsantrags“ (der nur noch mit einem Antrag auf „Mitgliedschaft“ im nicht eingetragenen Verein „NeuDeutschland“ verbunden ist) mit Stand vom 28.06.2013 dadurch geändert, dass der Satz

„Ein Rechtsanspruch [...] besteht nicht.“

durch Fettdruck hervorgehoben wurde.

Zwischenzeitlich wurde die Internetseite der NDGK erneut umgestellt. Das „Rechtsgutachten“ wurde durch „rechtliche Informationen“, abrufbar unter <http://ndgk.de/index.php/rechtliche-informationen-kopie.html>, ersetzt, die die Leistungen der NDGK mit privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen vergleichen (Stand: 07.11.2013):

„Die NeuDeutsche Gesundheitskasse, als Unterstützungskasse, die keinen Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen gewährt, ist nun eine solche ganzheitliche Alternative zum Krankenversicherungssystem. Sie ist bestrebt, sich wirklich umfassend an das SGB V zu halten und versucht zudem, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um sich an alle Gesetze wirklich auch halten zu können.



Selte 9 | 19

Der Gesetzgeber hat den Bürgern die Möglichkeit der Übernahme von Eigenverantwortung offengehalten und er hat auch schon für eine selbstbestimmte Zukunft vorgesorgt.

[...]

Diese Aufklärung und Beratung, die wir mit dem Ziel leisten, Ihren Gesundheitszustand zu erhalten, Sie gesund zu machen oder zumindest Ihren Gesundheitszustand zu verbessern, ist eine Forderung des Gesetzgebers. Dies zu tun ist jede Krankenkasse gesetzlich verpflichtet!

Ist auch Ihre Krankenkasse all diesen Forderungen des Gesetzgebers nachgekommen?

[...]

Wir als alternative Unterstützungskasse nehmen diese Forderungen des Gesetzgebers sehr ernst.

[...]

Der Gesetzgeber fordert von den Kassen Beitragserhöhungen auszuschließen. Die Kassen haben in der Vergangenheit jedoch schon oft die Beiträge für alle Ihre Mitglieder erhöht.

[...]

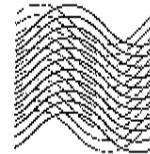
Die NeuDeutsche Gesundheitskasse hat seit ihrem Bestehen noch niemals die Beiträge erhöht.

[...]

Fragen Sie sich selbst, ob Ihre Kasse diese Vorschriften beachtet. Eben weil die NeuDeutsche Gesundheitskasse diese Gesetze beachtet, kann Sie derartig günstig sein, kann Ihnen ohne Aufpreis den Besuch beim Hellpraktiker gestatten, Ihnen kostenfreie Seminare anbieten und hat noch nie die Beiträge erhöhen müssen. Wäre es nicht gut für alle, würden auch die anderen Kassen unser Modell übernehmen?"

2.

Mit Schreiben vom 24.05.2013 und 24.06.2013 gab ich Herrn Fitzek nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor dem Erlass förmlicher Maßnahmen nach §§ 81f, 83b VAG Gelegenheit zur Stellungnahme (die er mit Schreiben vom 27.05.2013 und vom 30.06.2013



Seite 10 | 19

nutzte) und untersagte ihm mit zwischenzeitlich bestandskräftigem Bescheid vom 16.07.2013 den Betrieb des Versicherungsgeschäfts als „Hintermann“ der NDGK.

Der Internetseite <http://ndgk.de/index.php/impressum.html> und dem unter <http://www.neudeutschland.org/index.php/vereinsprotokolle.html> abrufbaren Protokolls der „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ vom 10.06.2013 zufolge haben Sie gemeinsam mit Herrn René Stöckel die Position des „Vorstandsvorsitzenden“ der NDGK und ihres „Rechtsträgers“, des nicht eingetragenen Vereins „NeuDeutschland“, von Herrn Fitzek übernommen.

3.

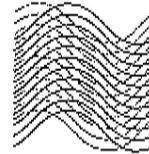
Mit Schreiben vom 29.07.2013 informierten Sie mich über die beabsichtigte Versendung eines Versicherteninformationsschreibens. In diesem wird den „Mitgliedern“ der NDGK angeboten, zu den gleichen Konditionen einen neuen Vertrag mit der NDGK abzuschließen, oder aber in die „Deutsche Gesundheitskasse“ des von Herrn Fitzek als „oberstem Souverän“ geleiteten, nicht eingetragenen Vereins „Königreich Deutschland“ zu wechseln.

4.

Mit Datum vom 25.09.2013 gab ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass förmlicher Maßnahmen nach §§ 83b, 81f VAG Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre gemeinsam mit Herrn Stöckel verfasste, nicht unterschriebene, schriftliche Stellungnahme datiert auf den 01.10.2013.

5.

In Ihrem Schreiben vom 01.10.2013 nehmen Sie Bezug auf diverse Schreiben und Bescheide, die ich in der Angelegenheit der NDGK an Herrn Fitzek sandte. Einzelne Schreiben und Bescheide sind zudem auf den Internetselten der NDGK und des nicht eingetragenen Vereins „NeuDeutschland“ veröffentlicht. Ich gehe daher davon aus, dass Sie umfassende Kenntnis vom Inhalt des gesamten, in dieser Angelegenheit mit Herrn Fitzek geführten Schriftverkehrs einschließlich meiner gegen diesen erlassenen, förmlichen, gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräftigen Bescheide haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich daher im Übrigen auf den Inhalt besagter Schreiben.



Seite 11 | 19

II.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 81f Abs. 1 VAG sind erfüllt (unter 1.). Der Erlass einer Untersagungsverfügung mit Abwicklungsanordnung nach § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG ist verhältnismäßig (unter 2.).

1. Ermächtigungsgrundlage: § 81f Abs. 1 VAG

Gemäß § 81f Abs. 1 VAG kann ich die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubten Geschäfte anordnen.

a) Die formellen Voraussetzungen des § 81f Abs. 1 VAG sind erfüllt.

aa) Sie sind - gemeinsam mit Herrn Stöckel - „Vorstandsvorsitzender“ der NDGK und ihres „Rechtsträgers“, des nicht eingetragenen Vereins „NeuDeutschland“.

Sie haften daher schon allein aufgrund Ihrer formalen Stellung als „Vorstandsvorsitzende“ nach § 54 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesamtschuldnerisch für die im Namen der NDGK geschlossenen Verträge. Dabei ist nicht erforderlich, dass Sie diese persönlich unterzeichnen - es reicht bereits aus, dass Sie sich durch Dritte (namentlich Frau Michaela Kunath) vertreten lassen. Sie sind daher auch Betreiber der unerlaubten Geschäfte der NDGK und somit Verfügungsadressat.

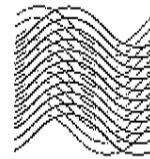
Ihrer Verantwortlichkeit steht nicht entgegen, dass neben Ihnen auch Herr Fitzek - als Ihr „Hintermann“ - für die im Namen der NDGK geschlossenen Verträge haftet. Ein vorgeschobener „Strohmann“ haftet nach allgemeiner, unbestrittener Auffassung neben dem tatsächlich verantwortlichen „Hintermann“ für die formal von ihm geleiteten Geschäfte.

bb) Ich habe Ihnen und Herrn Stöckel zuvor gemäß § 28 VwVfG ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese nahmen Sie wahr.

b) Sie betreiben mit der NDGK unerlaubte Versicherungsgeschäfte im Sinne des § 81f Abs. 1 S. 1 VAG.

Die Erlaubnispflicht des aktuellen Geschäftsmodells der NDGK habe ich bereits in meinem Ihnen bekannten, an Herrn Fitzek adressierten, förmlichen, gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräfti-

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Selte 12 | 19

gen Bescheid vom 16.07.2013 sowie in meinem vorherigen Schreiben vom 24.05.2013 dargelegt. Da Ihnen die Ausführungen bekannt sind, verweise ich zur Verminderung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen.

aa) Das aktuelle Geschäftsmodell der NDGK stellt sich mir auch nach der Ergänzung der „*rechtlichen Informationen*“ um einen Hinweis auf die fehlende Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die „*Unterstützungsleistungen*“ als erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft dar.

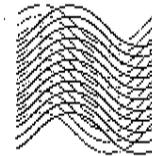
Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsanspruch auf die Vertragsleistung besteht, habe ich den Gesamtlinhalt des Vertragswerks sowie alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Auch nach der Überarbeitung der „*rechtlichen Information*“ stellt sich die NDGK in ihrer Eigenwerbung als eine gleichwertige Alternative zu zugelassenen privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen dar und erweckt auf diese Weise den Eindruck, sie betriebe das Krankenversicherungsgeschäft. Die damit einhergehende Erwartungshaltung eines durchschnittlichen Verbrauchers wird durch den tatsächlichen Ausschluss jeglichen Rechtsanspruchs auf „*Unterstützungsleistungen*“ enttäuscht - der Ausschluss ist damit - wie bereits mehrfach dargelegt - überraschend im Sinne des § 305c BGB.

Der Hinweis in den aktuellen „*rechtlichen Informationen*“ ist vor dem Hintergrund der übrigen Selbstdarstellung der NDGK nicht geeignet, die Verbraucher objektiv und rechtlich zutreffend über den - bei unterstellter Wirksamkeit der Klausel - Ausschluss jeglichen Rechtsanspruchs zu informieren. Die Klausel in Ihrem Antrag ist damit weiterhin überraschend. Zudem gehen Unklarheiten in Ihrer Werbung zu Ihren Lasten - vgl. § 305c Abs. 2 BGB.

bb) Ihre Annahme, ich hätte Herrn Fitzek mit meinem Schreiben vom 09.02.2011 oder mit meinem förmlichen, gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräftigen Bescheid vom 02.02.2012 pauschal bestätigt, dass allein das Vorhandensein der Klausel „*Ein Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen besteht nicht*“ zum Wegfall der Erlaubnispflicht nach dem VAG führe, ist fernliegend. Eine solche Aussage ist explizit nicht erfolgt und lässt sich auch nicht in die genannten Schreiben hineininterpretieren.

cc) Ebenso ist die bloße Verbindung eines Versicherungsvertrags mit einem weiteren Vertrag nicht geeignet, den Versicherungscharakter des Versicherungsvertrags und damit die versicherungsrechtliche Erlaubnispflicht des Versicherungsvertrags entfallen zu lassen.



Selste 13 | 19

Die Voraussetzungen, unter denen ich In ständiger Verwaltungspraxis davon ausgehe, dass die Versicherungsabrede als unselbständige Nebenabrede zu einem versicherungsfremden Hauptvertrag keine versicherungsrechtliche Erlaubnispflicht des Gesamtvertrags begründet, habe ich Herrn Fitzek mehrfach - unter anderem mit meinem von Ihnen zitierten, an Herrn Fitzek adressierten, förmlichen, gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräftigen Bescheid vom 01.12.2010 - dargelegt. Bereits Ihre Annahme, ich hätte Im Rahmen einer Untersagungsverfügung mit Abwicklungsanordnung die versicherungsaufsichtsrechtliche Erlaubnisfreiheit des untersagten Geschäftsmodells bestätigt, belegt die offensichtliche Fehlerhaftigkeit Ihrer Annahme.

c) Weder Sie, noch Herr Stöckel oder Ihr „*Hintermann*“, Herr Fitzek, haben eine Erlaubnis nach § 5 VAG. Sie sind nicht zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts befugt.

2. Ermessen

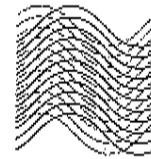
Gemäß § 81f Abs. 1 VAG steht die Entscheidung über die zur Einstellung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

Sowohl die Untersagungsverfügung als auch die Abwicklungsanordnung halten die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein. Sie sind geeignet, erforderlich und belasten Sie nicht unverhältnismäßig.

a) Vorab weise ich darauf hin, dass weder Ihre Eigenschaft als „*Strohmann*“ des Herrn Fitzek, noch Ihre Aktualisierung der Werbung, Ihr Schreiben vom 29.07.2013 oder Ihre in Ihrer Stellungnahme vom 01.10.2013 behauptete Abwicklung der Geschäfte der NDGK geeignet sind, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme entfallen zu lassen.

Im Interesse eines effektiven Einschreitens gegen unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte ist es gerade im vorliegenden Fall geboten und erforderlich, nicht nur Herrn Fitzek als „*Hintermann*“ der NDGK den unerlaubten Geschäftsbetrieb zu untersagen und dessen Abwicklung aufzugeben, sondern jedem, der diese - formal - leitet. Zudem zeigt Ihre Stellungnahme vom 01.10.2013, dass Sie nicht bereit sind, Ihre Ordnungspflicht freiwillig anzuerkennen, den Geschäftsbetrieb der NDGK einzustellen und an einer versicherungsaufsichtlich ordnungsgemäßen Abwicklung mitzuwirken.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 14 | 19

Schließlich ist es auch nicht unverhältnismäßig, Sie aufzufordern, sämtliche Versicherungsverträge mit nach dem 29.04.2013 aufgenommenen „Mitgliedern“ zu kündigen. Als „Vorstandsvorsitzender“ der NDGK haben Sie die Abwicklung sämtlicher erlaubnispflichtiger Versicherungsverträge zu verantworten. Dies gilt auch für vor Ihrer Einsetzung abgeschlossene Versicherungsverträge.

b) Auch die Anordnung zur Einstellung des Abschlusses weiterer Verträge über die „Mitgliedschaft“ in der NDGK, in denen Sie einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der NDGK gewähren, sowie der Einstellung der hierauf gerichteten Werbung und des Vertriebs (**Ziffern I. 1. und I. 2.** des Tenors dieses Bescheids) sind verhältnismäßig.

Die förmliche Untersagung, weitere Verträge mit „Mitgliedern“ der NDGK zu schließen, in denen Sie einen Rechtsanspruch auf sog. „Unterstützungsleistungen“ gewähren, ist ebenso wie die Untersagung entsprechender Werbung geeignet, Sie vom weiteren unerlaubten Betrieb des Versicherungsgeschäfts abzuhalten.

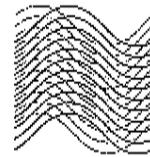
Die Untersagung des Geschäftsbetriebs ist darüber hinaus erforderlich. Neben der förmlichen Untersagung des Geschäftsbetriebs und der Werbung für diesen sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die in gleicher Weise geeignet wären, das von Ihnen über die NDGK unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäft dauerhaft einzustellen. Dass Sie in Ihrem Schreiben vom 01.10.2013 ausführen

„Wir haben jetzt und auch später kein Interesse mit Ihrer Firma einen Vertrag einzugehen oder Angebote Ihrer Firma anzunehmen.“,

belegt Ihren Unwillen, die versicherungsaufsichtsrechtliche Erlaubnispflicht Ihrer Geschäfte anzuerkennen und allein auf der Grundlage eines formlosen Hinweises auf deren Erlaubnispflicht endgültig einzustellen.

Die förmliche, gebührenpflichtige und zwangsgeldbewehrte Untersagung des Geschäftsbetriebs und der Werbung für diesen belastet Sie nicht unverhältnismäßig. Sie betreiben unter dem Erlaubnisvorbehalt der §§ 1, 5 VAG stehende Versicherungsgeschäfte, für die Sie keine Erlaubnis besitzen. Dieses Verhalten ist gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG strafbar und somit nicht schutzwürdiger als die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Schließlich können Sie aus Ihre Fehlinterpretation meiner an Herrn Fitzek gerichteten Schreiben und förmlichen, gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräftigen Bescheide keinen Be-



Seite 15 | 19

standsschutz ableiten, der einem Einschreiten gegen Ihre unerlaubten Versicherungsgeschäfte entgegensteht.

b) Auch die Ihnen unter **Ziffer I. 3. a)** und **b)** sowie **Ziffer I. 4.** und **5.** des Tenors dieses Bescheides aufgegebenen Benachrichtigung der betroffenen Versicherungsnehmer und die unter **Ziffer I. 3. c)** des Tenors dieses Bescheides aufgegebenen Verpflichtung, diese eine jederzeitige Aufhebung des Vertrages zu ermöglichen, wahren die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

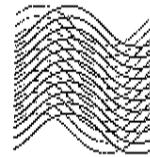
Insbesondere die unter **Ziffer I.3.** angeordnete Abwicklung sämtlicher nach dem 29.04.2013 abgeschlossenen „Mitgliedschaften“ der NDGK ist nicht unverhältnismäßig. Als „Vorstandsvorsitzender“ der NDGK führen Sie diese Verträge weiter, soweit Sie diese nicht kündigen. Sie sind daher auch in Bezug auf diese Versicherungsverträge (neben den Herren Stöckel und Fitzek) Handelnder im Sinne des § 54 BGB und folglich Betreiber der unerlaubten Geschäfte.

Die Anordnungen unter **Ziffer I. 3. a)** und **b)** sowie die unter **Ziffern 4.** und **5.** des Tenors dieses Bescheides erteilten Weisungen sind geeignet, die betroffenen Versicherungsnehmer unverzüglich darüber zu unterrichten, dass Sie mit der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf sog. „Unterstützungsleistungen“ für „Mitglieder“ der NDGK unerlaubt das Versicherungsgeschäft betreiben, und diese zu veranlassen, sich Klarheit über ihre Versicherungspflicht zu verschaffen.

Diese Anordnungen sind insbesondere auch erforderlich. Ein milderer, gleich wirksames Mittel, um weitere Missstände zu vermeiden bzw. die vorliegenden Missstände zu beseitigen, die sich aus der dargestellten Geschäftstätigkeit ergeben, ist nicht ersichtlich. Ihr Unwille, die Versicherungsnehmer ordnungsgemäß über die Rechtslage zu informieren, ergibt sich auch aus Ihrer bewussten Fehlinterpretation meines förmlichen gebührenpflichtigen, zwangsgeldbedrohten und bestandskräftigen Bescheids vom 01.12.2010 als Bestätigung der Erlaubnisfreiheit der Geschäfte der NDGK.

c) Die Anordnung unter **Ziffer I. 3. c)** des Tenors dieses Bescheides ist geeignet, die unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit bestehenden Versicherungsverträgen soweit abzuwickeln, wie Versicherungsnehmer Ihnen eine Vertragsaufhebung antragen. Ihr Recht, selbst Versicherungsnehmern eine Vertragsaufhebung anzutragen, bleibt hiervon unberührt.

Die Anordnung unter **Ziffer I. 3. c)** ist erforderlich, um die unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit „Mitglie-



Selte 16 | 19

dem" der NDGK, die eine sofortige Vertragsbeendigung wünschen, unverzüglich abzuwickeln.

d) Die Anordnung unter **Ziffer I. 3. d)** des Tenors dieses Bescheides ist geeignet, die unerlaubten Versicherungsgeschäfte abzuwickeln, soweit sie zum 02.12.2013 noch betrieben werden, weil die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge, mit denen Sie einen Rechtsanspruch gegen die NDGK auf „Unterstützungsleistungen“ gewähren, zu diesem Zeitpunkt noch fortbestehen.

Sie ist zur Abwicklung der unerlaubten Versicherungsgeschäfte erforderlich und zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands angemessen, wenn und soweit die Möglichkeit zur anderweitigen gegebenenfalls einvernehmlichen Vertragsaufhebung nicht zur vollständigen Abwicklung der unerlaubten Geschäfte geführt hat.

Dass Sie in Ihrem Schreiben vom 01.10.2013 allgemein mitteilen, lediglich acht Verträge mit nicht näher bezeichneten Personen geschlossen zu haben und Ihre weitere Behauptung, die Vertragsbeziehungen „storniert“ zu haben bzw. dass in vier Fällen keine Verträge zustande gekommen wären, stellt keine versicherungsaufsichtlich ordnungsgemäße Abwicklung dar und lässt damit das Erfordernis einer Abwicklungsanordnung unberührt.

Ihr mögliches Recht zu einem früheren Zeitpunkt nach eigener Prüfung eine außerordentliche Kündigung der sog. Mitgliedsverträge auszusprechen, bleibt hiervon unberührt.

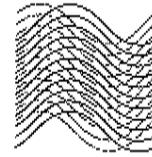
III.

Gemäß § 83b Abs. 1 Satz 1 VAG bin ich befugt, von Ihnen Auskünfte über Ihre Geschäftsangelegenheiten und die Übersendung von Geschäftsunterlagen zu verlangen.

Von dieser Befugnis mache ich nach Maßgabe der **Ziffer III.** des Tenors dieses Bescheides Gebrauch.

Gemäß §§ 83b Abs. 1 Satz 3, 83 Abs. 6 VAG können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Vorlegungspflicht wird hiervon nicht berührt.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 17 | 19

IV.

1.

Die Gebühr gemäß **Ziffer V.** des Tenors dieses Bescheides wird nach § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FinDAGKostV und Nr. 6.7.1. FinDAGKostV festgesetzt.

Gemäß Nr. 6.7.1. des Gebührenverzeichnisses zur FinDAGKostV beträgt die Gebühr für das Einschreiten gegen unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte 10.000,00 Euro. Diese Gebühr beinhaltet die Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Anordnung der unverzüglichen Abwicklung einschließlich des Erlasses von Weisungen für die Abwicklung.

Die Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter Angabe des Verwendungszwecks

**„BaFin 11574064643 5;
Az.: Q 32-QF 5000-2013/0158 (45337) - Go“**

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00
Konto-Nr. 590 010 20

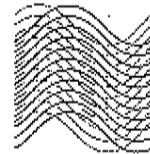
IBAN: DE 81590000000059001020
BIC: MARKDEF 1590

Ich weise darauf hin, dass die erhobene Gebühr innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs zu entrichten ist, da dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung haben Sie mit weiteren Kostenerhebungen für Mahngebühren- und Auslagen zu rechnen.

2.

Um die Beachtung der mit dieser Verfügung ausgesprochenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich unter **Ziffer II.** und **IV.** des Tenors dieses Bescheides jeweils die Festsetzung eines Zwangsgelds gemäß §§ 9, 11, 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG in Höhe von 150.000,00 Euro angedroht. Ich werde die angedrohten Zwangsgelder festsetzen, wenn Sie meinen Anordnungen zu **Ziffer I.** und **III.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig nachkommen sollten.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 18 | 19

Ich werde sie weiter in jedem Fall festsetzen, in dem Sie entgegen meiner Anordnung zu Ziffer I.1. einen neuen Vertrag für die NDGK abschließen, mit dem Sie dem Versicherungsnehmer oder einer dritten Person einen Rechtsanspruch auf „Unterstützungsleistungen“ gegen die NDGK gewähren.

Gemäß § 17 FinDAG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 250.000,00 Euro. Aufgrund der Ihnen bekannten Verstöße des Herrn Fitzek gegen meine bestandskräftigen Bescheide - auch in dieser Angelegenheit - sowie Ihres in Ihrem Schreiben vom 01.10.2013 deutlich werdenden Widerwillens, meinen Weisungen freiwillig Folge zu leisten, muss ich davon ausgehen, dass ich Sie nur mittels der Androhung eines Zwangsgeldes von 150.000,00 Euro zur Befolgung meines Bescheids anhalten kann.

3.

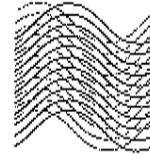
a) Gemäß § 89a VAG hat der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage des § 81f Abs. 1 VAG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VAG keine aufschiebende Wirkung.

b) Im öffentlichen Interesse ist es ferner geboten, die sofortige Vollziehung der zur Durchsetzung meiner Anordnungen zu **Ziffer I. und III.** des Tenors dieses Bescheides vorgenommenen Zwangsgeldandrohungen in **Ziffer II. und IV.** des Tenors dieses Bescheides anzuordnen. Die Zwangsgeldandrohungen sind mit den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Anordnungen zu **Ziffer I. und III.** des Tenors dieses Bescheides sachlich untrennbar verbunden.

Der Gesetzgeber hat durch § 89a VAG zum Ausdruck gebracht, dass er eine zügige und effektive Vorgehensweise für notwendig erachtet. Dieser Zweck würde vereitelt oder erschwert, wenn Sie durch die Ausnutzung der Rechtsbehelfsfrist die Anwendung der zur Durchsetzung meiner Anordnungen angedrohten Zwangsgelder verhindern könnten. Dies gilt entsprechend, soweit ich die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse besonders angeordnet habe.

Bei der Abwägung Ihres privaten Interesses, einer Festsetzung der Zwangsgelder nicht vor Bestandskraft der Zwangsgeldandrohungen ausgesetzt zu sein, mit dem öffentlichen Interesse an einem zügigen und effektiven Unterbinden Ihrer Geschäftstätigkeit, die einen versicherungsaufsichtsrechtlichen Missstand darstellt, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchsetzung meiner getroffenen Anordnungen.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 19 | 19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Gohr



Beglaubigt


Tarifbeschäftigte